

An die Nationalversammlung in Berlin.

Der von den Abgeordneten D'Estér, Borchardt und Kyll in die Sitzung der Nationalversammlung zu Berlin am 29. September eingebrachte Antrag

„auf Mißbilligung des am 26. September über unsere Stadt von der Kommandantur verhängten Belagerungszustandes“

hat eine Adresse hiesiger Bürger vom 2. dieses Monats hervorgerufen, wie man eine solche von freien Männern kaum möglich halten sollte. Die unterzeichneten Bewohner Kölns verwahren sich entschieden gegen die in derselben vertretenen Gesinnungen und weisen dieselbe in vollem Maße von sich ab. Nicht ist es der gefesselte Zustand, der seit Monaten in immer steigender Weise und von keiner Behörde behindert, eine kaum geahnte Höhe erreichte, welchem die Unterzeichneten das Wort sprechen; wir bekämpfen offen und ehrlich, und unbekümmert um das Urtheil der Parteileidenschaft Jeden, der Recht und Gesetz nicht achtet, weil wir dafür halten, daß beides die Grundpfeiler bilden, auf welchen jeder geordnete Staat und jedes Völkerglück ruhen muß. Allein gerade deshalb treten wir einem mitten im Frieden angeordneten Kriegszustande, als einer Maßregel entgegen, welche weder durch Gesetz, noch durch die Zustände unserer Stadt gerechtfertigt war. Der Frühling dieses Jahres brachte in schneller Folge die Gesetze über freie Presse und freies Versammlungsrecht, die Gewährleistung der Rechte freier Staatsbürger. Der Schutz vor Ueberschreitungen derselben ist durch Strafgesetze gesichert. Der ausgesprochene Belagerungszustand trug die Suspendirung der Pressfreiheit und das Verbot der Versammlungen in sich. Keins der beiden Gesetze bekleidet die Militärbehörde mit dieser Ausnahmebefugniß, und vergebens sieht man sich nach einem andern in Rechtskraft fortbestehenden Gesetze in dieser Beziehung um. Das Napoleon'sche Dekret steht, wenn überhaupt jemals für die Rheinprovinz verbindlich, mit den im April gewährleisteten Rechten des Volkes in Widerspruch, und läßt sich nicht mit denselben vereinigen, die Preussische Instruktion war hier nicht publizirt und hat in den Rheinlanden nie Gesetzeskraft erhalten. Der Belagerungszustand vereinigt während seiner Dauer in der Hand der Militärbehörde die richterliche und zugleich die vollziehende Gewalt; einen größeren Eingriff in die persönliche Freiheit und in das Recht eines Staatsbürgers, den Eingriff, dem ordentlichen Richter entzogen und durch ein von der Militärbehörde einseitig und willkürlich gebildetes Kriegsgericht abgeurtheilt zu werden, gibt es kaum; ja, es ist dies eine wahre Satyre auf einen gegen früher freieren Zustand der Dinge. Wende man nicht ein, daß der Belagerungszustand mit Mäßigung und Schonung gehandhabt wurde. Wir streiten nicht mit Personen, wir bekämpfen das Prinzip; es ist ein großes Uebel, wenn dies geschehen kann, und wenn es geschieht, in dem Ausnahmezustande seine Rechtfertigung findet.

Wenn hiernach von dem Gesichtspunkte der Gefeglichkeit diese Maßregel nicht begründet ist, so waren auch die Zustände unserer Stadt nicht geeignet, dieselbe als unerläßlich hervorzurufen. Wir verkennen nicht, daß einzelne gefegwidrige Handlungen verübt, in den letzten Tagen eine Verletzung des Eigenthums stattgefunden und überhaupt die Achtung vor dem Gesetze in bedenklicher Weise gewichen war; allein wir würden es tief beklagen müssen, wenn unser wohlgerüsteter Staat nicht in der Lage wäre, äußersten Falls durch die Entwicklung der bewaffneten Macht ohne jene Erklärung eines Kriegszustandes und deren Folgen die Ordnung aufrecht zu erhalten und die gefährdete Sicherheit herzustellen. Ein Kampf ging jener Erklärung nicht voraus, der mehr lächerliche als ernste Barrikadenbau geschah unter ruhigem Zusehen der bewaffneten Macht. Niemand fand sich, die Barrikaden anzugreifen oder zu vertheidigen; die bei der Wahl ihrer Oberoffiziere verfälschte und in sich zerfallene Bürgerwehr trug in ihrer Zusammensetzung den Keim der Auflösung in sich; kein Feind war vorhanden, der zu belagern, keiner, der im Innern der Stadt auch nur einen einzigen bewaffneten Angriff unternommen hätte. Wenn wir daher der Meinung sind, daß außerordentliche Zustände auch außerordentliche Maßregeln rechtfertigen mögen, so lag hier kein Grund vor, den Belagerungszustand über eine Stadt auszusprechen, die in den bewegtesten Monaten den Beweis einer Sicherheit der Person und des Eigenthums geliefert hatte, wie sie in wenigen Städten von solcher Bevölkerung der Fall war, und deren in letzter Zeit gestörte Ruhe durch die gewöhnlichsten Maßregeln herzustellen und zu erhalten mehr als geeignet erschien.

Wäre aber der Belagerungszustand zur Herstellung der Ordnung die allein zureichende Maßregel, und fand die Ergreifung derselben im Gesetze ihre Begründung, so hätten die Bewohner Köln's nur mit tiefem Schmerze auf diesen Zustand blicken dürfen, mit welchem unbestreitbar die Freiheit in ihren Grundfesten angegriffen war. Statt dessen sind die Unterzeichner jener Mißbilligungsadresse wahrhaft stolz darauf, daß unsere Stadt eine solche Schmach erfuhr, die mindestens ebenso groß ist als die Ereignisse, welche sie hervorrief; ja, sie danken es förmlich der Militärbehörde, daß sie sich veranlaßt fand, dieselbe auf unsere Stadt herabzurufen. Es erinnert dies an die Zeiten des tiefsten Verfalls des Römischen Weltreiches, und läßt an der Hoffnung irre werden, daß bei solchen Gesinnungen unser deutsches Vaterland überhaupt die errungene und verbrieftete Freiheit zu ertragen fähig ist.

Die Unterzeichneten verwahren sich aus diesen Gründen feierlich und entschieden gegen die in jener Adresse vertretenen Gesinnungen und erklären,

daß sie den Anträgen der Abgeordneten D'Estér, Borchardt und Kyll beitreten und dieselben in vollem Maße als ihre eigene Ueberzeugung billigen.

Die vorstehende Adresse liegt zur Unterschrift bis Sonntag den 8. Oktober c. Abends in nachstehenden Lokalen offen:

- Stollwerk**, Schildergasse.
- Salin**, in der Börse.
- Wirzfeld**, Breitestraße No. 126.
- Stoek**, Eigelstein No. 120.
- Berntgen**, Hochstraße No. 61.
- Franzen**, St. Aperiustraße.

Verdruckerei von J. B. Dieß.

Die Geschichte der Verwaltung in Berlin

Die Geschichte der Verwaltung in Berlin ist eine lange und wechselvolle. Sie beginnt im 13. Jahrhundert mit der Gründung der Stadt durch den Markgrafen Otto von Brandenburg.

Im 15. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Reformation geprägt. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 17. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 19. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 20. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 21. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 22. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 23. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

Im 24. Jahrhundert wurde die Stadt durch die Preussische Verwaltung reformiert. Die Verwaltung wurde durch die Einführung der städtischen Ratsverfassung reformiert. Die Ratsverfassung wurde im Jahr 1443 eingeführt und ist bis heute in der Grundstruktur erhalten geblieben.

